

Berlin, den 29. September 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Strommarktgesetz vom 27. August 2015 und möchte im Folgenden mit konkreten Handlungsvorschlägen zur Debatte zur Verwirklichung eines unverzerrten Energy Only Marktes aktiv beitragen.

I. Redispatchvergütung (§13 Abs. 1b und 1c (neu) EnWG)

1. Preisbasierter Redispatch

Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Paragraphen 13 lehnen wir ab. Wir sind der Meinung, dass durch eine preisbasierte Methodik die Möglichkeit geschaffen werden könnte, neue Marktteilnehmer, z.B. Stromerzeuger aus Erneuerbaren Energien und Verbraucher in ein bestehendes System zu integrieren. In einem solchen Ansatz würde sich der Preis aus den angenommenen Geboten der Redispatch-Dienstleister ergeben. Dadurch entsteht ein gewisser Wettbewerbsdruck, der sich letzten Endes auf die Preise auswirken würde. Gleichzeitig sinkt der Abwicklungsaufwand für Netzbetreiber und Marktakteure deutlich.

Ein solches preisbasiertes System für Redispatch ist aus Sicht von EFET Deutschland zu favorisieren (Pressemitteilung¹ vom 03.06.2015). Die Kompatibilität mit dem OLG-Urteil ist gegeben. Die Entscheidungsgründe stützen eine pauschale Vergütung der Opportunitätskosten, schließen aber auch ein Marktverfahren oder eine Kombination nicht aus. Die Regelungen in den Niederlanden und in Großbritannien bieten in dieser Hinsicht erfolgreiche Fallstudien, die auch in die Debatte in Deutschland einfließen sollten.

¹ <http://www.efet-d.org/Presse/Unsere-Pressemitteilungen>

Wir schlagen eine Prüfung des preisbasierten Redispatches vor, inklusive einer Erörterung der Frage, wie man möglicher Marktmacht begegnen könnte. Auch in dieser Hinsicht bieten die Systeme in den Niederlanden und Großbritannien Lösungen, zum Beispiel durch die Konkretisierung der Wettbewerbsregeln. Für den Fall, wo die Struktur keinen wettbewerblichen Ansatz zulässt, muss eine angemessene Vergütung, die alle Kosten inkl. Opportunitätskosten beinhaltet, stattfinden.

2. Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs

Auch im Rahmen des nicht-preisbasierten Redispatch beurteilen wir die vorgeschlagene Anpassung des §13 (1b) kritisch und sehen signifikanten Anpassungsbedarf. Eine sehr eng ausgelegte angemessene Vergütung - lediglich des zusätzlich entstandenen Schadens - halten wir im Bereich der Redispatch-Maßnahmen für gerade nicht angemessen. Die Definition der Angemessenheit steht im Widerspruch zu den Erläuterungen des OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 9/13 (V)). Das OLG fordert unter anderem bezüglich der Redispatch-Kraftwerke, diese „wie einen im Beruf tätigen zu entlohnen“. Die BNetzA darf nicht in Festlegungen Anlagenbetreiber schlechter stellen als ohne Eingriff und sollte daher auch die Opportunitätskosten ersetzen.

EFET ist der Überzeugung, dass private Unternehmen, die vom Staat zu Leistungen verpflichtet werden, eine angemessene Entschädigung erhalten. Redispatch ist auch langfristig noch erforderlich bis zum vollständigen Abschluss des Netzausbaus in der Höchstspannung und damit bereits per Definition keine reine Notfallmaßnahme mehr. Daher fordert EFET, wie auch das OLG, als Grundlage für die dauerhafte Erbringung dieser Systemdienstleistung eine angemessene Vergütung, um Kraftwerke, die für Redispatch vom ÜNB eingesetzt werden, gegenüber nicht vom Redispatch betroffenen Anlagen nicht zu benachteiligen.

3. Konkrete Änderungsvorschläge

Wir sind nicht davon überzeugt, dass die Details der Redispatchvergütung im EnWG geregelt werden müssen. Eine solche Konkretisierung ist eine klassische regulatorische Aufgabe, die stattdessen auch von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden könnte. Trotzdem machen wir im Folgenden konkrete Vorschläge zum Gesetzestext, falls eine Konkretisierung von den politischen Entscheidungsträgern gewünscht ist.

Um ein preisbasiertes Verfahren einzuführen, wäre der neue Absatz 1b hinfällig und es könnte folgender Satz an das Ende von 1(a) hinzugefügt werden:

„[...]sowie zu einem preisbasierten System zur Vergütung, welches es Kraftwerksbetreibern erlaubt Gebote abzugeben um dem Übertragungsnetzbetreiber die Auswahl der effizientesten Anlage zum Redispatch zu ermöglichen.“

Sollte am bisherigen kostenbasierten Ansatz festgehalten werden, schlägt EFET vor, den Entwurf des § 13 Abs. 1b EnWG wie folgt anzupassen:

(1b) Die Vergütung für eine nach Absatz 1a Satz 1 angeforderte Anpassung von Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung ist angemessen, wenn sie den Betreiber der Anlage weder wirtschaftlich besser noch schlechter stellt als er ohne die Maßnahme nach Absatz 1a Satz 1 stünde. Eine angemessene Vergütung nach Absatz 1a Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung nach Absatz 1a Satz 1 auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:

1. die notwendigen Kosten für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (Erzeugungskosten),
2. die für die Vorhaltung und die Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Betriebskosten (Betriebskosten) sowie
3. **2. a) entweder die Kosten der Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter sowie des Einsatzes des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, oder den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (anteiligen Werteverbrauch) sowie**
b) die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten.

Ersparte Erzeugungsaufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Kosten der Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter werden entsprechend ihrer handelsrechtlichen Restwerte ermittelt. Der Einsatz des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach Satz 2 Nummer 3 a) werden in entsprechender Anwendung der §§ 5 Absatz 2, 6 bis 8 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Anteilige Betriebskosten sind dem Anlagenbetreiber auf Nachweis zu erstatten. Für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs nach Satz 2 Nummer 2 für die Anlage oder Anlagenteile auf Grund der handelsrechtlichen Restwerte ist als Schlüssel das Verhältnis aus den anrechenbaren Betriebsstunden im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1a Satz 1 und den für die Anlage bei der Investitionsentscheidung betriebswirtschaftlich geplanten Betriebsstunden zugrunde zu legen. Weitergehende Kosten, die dem Anlagenbetreiber Anlagenbetreiber auch ohne Anforderung nach Absatz 1a Satz 1 entstehen, insbesondere Betriebsbereitschaftsauslagen und eine Verzinsung des gebundenen Kapitals, werden nicht erstattet. Zur Bestimmung der angemessenen Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 kann die Regulierungsbehörde weitere Vorgaben im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 machen, insbesondere Vorgaben machen,

~~±~~ dass sich die Art und Höhe der Vergütung danach unterscheidet, ob es sich um eine Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung oder um eine leistungserhöhende oder leistungsreduzierende Maßnahme handelt,

- ~~2. zu einer vereinfachten Bestimmung der Erzeugungskosten nach Satz 2 Nummer 1; die Vergütung nach Satz 2 Nummer 1 kann ganz oder teilweise als Pauschale für vergleichbare Kraftwerkstypen ausgestaltet werden; der, wobei die pauschale Vergütung die konkret zuzurechnenden Kosten im Einzelfall nicht abdecken muss **Betreiber muss jedoch weiterhin das Recht haben, die Höhe seiner Erzeugungskosten individuell nachzuweisen**; für die Typisierung sind geeignete technische **und wirtschaftliche** Kriterien heranzuziehen,~~
- ~~3. zu der Ermittlung der anrechenbaren Betriebsstunden nach Satz 4;~~
4. 3. zu der Ermittlung und zu dem Nachweis der entgangenen Erlösmöglichkeiten nach Satz 2 Nummer **33 b)** und
4. zu der Bemessung der ersparten Erzeugungsaufwendungen nach Satz 3.

II. Kapazitätsreserve (§ 13d EnWG)

In der Übergangsphase hin zum Strommarkt 2.0 kann es erforderlich sein, gewisse Überkapazitäten vorzuhalten, um Versorgungssicherheit garantieren zu können. Eine Kapazitätsreserve kann in dieser Funktion die Netzreserve ergänzen, wenn erwartet wird, dass die Netzreserve alleine nicht reicht, um Angebot und Nachfrage jederzeit ins Gleichgewicht zu bringen.

Wir teilen die Ansicht, dass die Kapazitätsreserve den Markt möglichst wenig beeinflussen sollte. Insbesondere sollte das Kriterium zu ihrer Aktivierung technisch und nicht marktbasierend sein. Das Kriterium zur Auslösung der Kapazitätsreserve ist noch nicht definiert. Bei einer falschen Spezifikation können negative Rückwirkungen auf den Markt möglich sein. Es sollten nur solche Anlagen in die Kapazitätsreserve überführt werden können, die keinen oder nur geringen Restriktionen wie z.B. Mindestleistung unterliegen. Braunkohlekraftwerke, wie vom Weißbuch vorgeschlagen, sind aus technischer Sicht dafür weniger geeignet.

III. Informationsplattform (§ 111d EnWG)

1. Kommentierung des aktuellen Vorschlags

Im Wesentlichen stellen die Marktteilnehmer die für die Informationsplattform angeforderten Daten heute schon bereit (EEX-Transparenzseite, ENTSO-E). Insbesondere vor dem Hintergrund einer etablierten Transparenzseite bei der EEX, die bei Bedarf vergleichsweise kurzfristig erweitert bzw. ergänzt werden kann, stellt sich die Frage nach dem Mehrwert einer neuen BNetzA-Transparenzseite, die zudem mit einem ambitionierten Zeitplan und parallel zum Marktstammdatenregister erst neu

entwickelt werden muss. In diesem Zusammenhang hat ENTSO-E im Rahmen der ETUG (ENTSO-E Transparency User Group) die Möglichkeit eingeräumt, nationale Sprachen auf der Transparenzplattform EMFIP zu ergänzen, wenn ein konkreter Auftrag der/des Mitgliedslandes vorliegt. Auch dies sollte als Alternative in Betracht gezogen werden.

Anstatt eine Alternative zur ENTSO-E Plattform herzustellen, sollten man darauf hinwirken, dass mögliche Schwächen dieser Plattform schnellstens behoben werden.

Eine zusätzliche Transparenzseite könnte zudem kontraproduktiv sein: schon jetzt erkennen wir, dass immer dann, wenn dieselben Daten mehrfach veröffentlicht werden, es unweigerlich zu Diskrepanzen kommt, die zu Verwirrung im Markt führen können.

2. Konkreter Änderungsvorschlag

§111(d) sollte gelöscht werden.

Die Ermächtigung für die BnetzA in §12(4) sollte eingeschränkt werden, indem folgender Satz hinzugefügt wird:

(6) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach §29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen zur näheren Bestimmung des Kreises der nach Absatz 4 Satz 1 Verpflichteten, zum Inhalt und zur Methodik, zu den Details der Datenweitergabe und zum Datenformat der Bereitstellung an die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen. Die Abfrage von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist durch die Festlegung einzugrenzen. Hierbei ist sicherzustellen, dass von in der Stromwirtschaft etablierten Datenformaten nicht abgewichen wird und dass nur solche Daten abgefragt werden, die über andere Datenquellen noch nicht verfügbar sind und deren Zusatznutzen nachgewiesen ist.

IV. Stärkung der Bilanzkreistreue

Die Bilanzkreistreue sollte nicht alleine durch Gesetze, sondern vielmehr durch geeignete Anreize in den Ausgleichsenergiepreisen erreicht werden. EFET erkennt an, dass die heutigen Anreize ausreichend hoch sind, um eine ausgeglichene Bilanzkreisführung anzustreben. Außerdem ist es wichtig, dass die Marktregeln so gestaltet werden, dass Bilanzkreisverantwortliche überhaupt die Möglichkeiten haben, ihre Bilanzkreise auszugleichen. Die Bilanzkreisbewirtschaftung ist allerdings nicht zentral für die Versorgungssicherheit, hierfür sind Investitionen in Erzeugung und Netz von wesentlich höherer Bedeutung.

Konkreter Änderungsvorschlag:

Der neue Paragraph 1a(2) könnte wie folgt verbessert werden:

(2) Das Bilanzkreis- und das Ausgleichsenergiesystem haben eine wichtige zentrale Bedeutung für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit. Daher soll die Bilanzkreistreue der Bilanzkreisverantwortlichen durch geeignete Anreize gestärkt sichergestellt werden. Die weitere Ausgestaltung der Marktregeln sollte es Bilanzkreisverantwortlichen ermöglichen, ihr Bilanzkreise flexibel und effizient zu bewirtschaften.

V. Einrichtung einer nationalen Netznutzerforums

Das Strommarktgesetz sieht eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen für die Bundesnetzagentur vor. EFET sieht diese Entwicklung mit gewisser Sorge, weil damit der regulatorische Eingriff in den Strommarkt sowie eine gewisse Ungewissheit weiter zunehmen könnten. Der geplante Aufwuchs an Planstellen in der Bundesnetzagentur ist ein Indiz für diese Entwicklung. Es gehört zur Aufgabe der Bundesnetzagentur, bei Zielkonflikten Abwägungen zu treffen und das volkswirtschaftliche Optimum zu finden. Dafür wäre es wichtig, dass Marktteilnehmer und Verbraucher die Möglichkeit haben, regelmäßig informiert und angehört zu werden. Ein deutlich klarer definierter Handlungsrahmen für die Bundesnetzagentur erscheint uns in diesem Zusammenhang geboten.

In jedem Fall sollte die Einrichtungen eines nationalen Netznutzerforums Strom entschieden werden. Vorbild könnten die auf europäischer Ebene eingerichteten European Stakeholder Committees (ESC) sein, in denen ACER und ENTSO-E den Dialog mit den Netznutzern erweitert haben. Diese Committees ergänzen den formalen Weg der weiterhin unverändert stattfindenden öffentlichen Konsultationen. Für die deutsche Gaswirtschaft in Deutschland, sowie für die Strom- und Gassektoren in anderen europäischen Ländern existiert ein solches Forum bereits. Der entscheidende Unterschied eines solchen Netznutzerforums Strom gegenüber dem heute praktizierten Prozess wäre, dass ein regelmäßiger institutionalisierter Dialog zwischen den betroffenen Parteien (Bundesnetzagentur, Netzbetreiber, Verbraucher, Netznutzer) stattfinden würde. Außerdem hätte ein solches Forum den Vorteil, dass nicht nur die Vorbereitung von Maßnahmen von der Bundesnetzagentur oder den Netzbetreibern konsultiert würde, sondern dass auch die Umsetzung und die Anwendung der Maßnahmen regelmäßig mit den relevanten Stakeholdern diskutiert würden.

Konkreter Änderungsvorschlag:

Ergänzung eines neuen Paragraph (z.B. §59a - Netznutzerforum):

„Unter der Leitung der Bundesnetzagentur wird ein nationales Netznutzerforum eingerichtet, in dem Netzbetreiber und Netznutzer (Erzeuger, Händler, Vertriebe, Verbraucher, Messstellenbetreiber und Aggregatoren) kontinuierlich über die Implementierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Strommarktes informiert werden. Das Ziel des Netznutzerforums ist es, die verschiedenen

betroffenen Parteien über den jeweiligen Stand der Entwicklung zu informieren und ein Forum zu schaffen, in dem Meinungen und Einschätzungen zur Umsetzung und Entwicklung von Entscheidungen vermitteln werden können. Der Bundesnetzagentur steht es frei, themenspezifische Untergruppen zu bilden. Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesnetzagentur bleiben von dieser Regelung unbenommen. "

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org